

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom - 7. Juli 1977 betreffend land-
wirtschaftliche Kulturflächen

§ 1

Gegenstand

(1) Flächen, für die nach Maßgabe des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde neu bewaldet oder zur Anlage von Forstgärten, Forstsamenplantagen oder Christbaumkulturen verwendet werden (Kulturumwandlung). Gleiches gilt für unmittelbar angrenzende Flächen, wenn der Nutzungsberechtigte eine vom Nutzungsberechtigten der geschützten Fläche verschiedene Person ist. Die Duldung eines natürlichen Anfluges ist als Neubewaldung anzusehen.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Maßnahmen der Wiederbewaldung und die Errichtung von Windschutzanlagen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grundstücke, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung die forstbehördliche Feststellung zu veranlassen, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr.440).

(3) Die Teilung von Grundstücken, für die eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn durch die Teilung eine Teilfläche in der Größe von weniger als 1 ha entsteht. Ohne das Vorliegen dieser Bewilligung oder einer Bestätigung gemäß § 2 Abs.4 darf eine derartige Teilung des Grundstückes im Grundbuch nicht durchgeführt werden.

(4) Wird die Eintragung einer Teilung im Grundbuch durchgeführt, ohne daß die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche Bewilligung vorliegt, so hat das Grundbuchsgericht auf Antrag der Behörde diese Eintragung auf Grund des rechtskräftigen Bescheides über die Versagung der Bewilligung zu löschen und den früheren

Grundbesitzstand wiederherzustellen. Eine Löschung ist nicht zulässig, wenn seit der Eintragung drei Jahre verstrichen sind.

§ 2

Bewilligung

(1) In den Fällen des § 1 Abs.1 ist die Bewilligung zu versagen, wenn die Kulturumwandlung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft widerspricht.

(2) Wenn die beabsichtigte Maßnahme zwar nicht diesem Interesse widerspricht, aber für ein angrenzendes landwirtschaftlich genutztes Grundstück Bewirtschaftungsnachteile, insbesondere infolge Durchwurzelung oder Beschattung zu erwarten sind, ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, einen im allgemeinen 5 m breiten Streifen entlang der Grenze von der Holzvegetation freizuhalten. Dieser Abstand kann von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach der Reichweite der zu erwartenden Einwirkungen der Holzvegetation auf das Nachbargrundstück durch Beschattung oder Durchwurzelung von Amts wegen oder auf Antrag eines der beiden Grenznachbarn bis 3 m herabgesetzt oder bis 7 m erhöht werden.

(3) Die Bewilligung zur Teilung eines Grundstückes, aus der Teilflächen von weniger als 1 ha entstehen, ist zu versagen, wenn sie dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft widerspricht.

(4) Grundstücksteilungen, sofern sie zur Errichtung von Seil- und Güterwegen nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind, bedürfen keiner Bewilligung; gleiches gilt für Maßnahmen nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. 6650. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen.

§ 3

Parteien

Der Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte über die betroffenen Flächen sowie die zuständige Bezirksbauernkammer haben im Verfahren nach diesem Gesetz Parteistellung.

§ 4

Abgrenzung

(1) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt. So insbesondere in Angelegenheiten

1. des Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehrs,
2. des Post- und öffentlichen Fernmeldewesens,
3. des Berg- und Forstwesens,
4. des Energiewesens,
5. der Landesverteidigung und
6. des Vermessungswesens.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Maßnahmen nach den Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr.3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 238/1975.

§ 5

Sonstige Maßnahmen

(1) Unbeschadet einer Bestrafung nach § 6 ist dem Nutzungsberechtigten über eine Fläche, auf der ohne Bewilligung eine Kultorumwandlung vorgenommen wurde, unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, die Kultorumwandlung rückgängig zu machen. Ebenso ist den Nutzungsberechtigten, denen eine Kultorumwandlung bewilligt wurde, erforderlichenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, einen den Vorschriften entsprechenden Zustand herzustellen und diesen aufrecht zu erhalten.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs.1 kann nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Kultorumwandlung zehn Jahre vergangen sind.

§ 6

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Kultorumwandlung ohne Bewilligung vornimmt,
2. die vorgeschriebene Vorkehrung nicht trifft,

3. einem Auftrag gemäß § 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 7

Aufhebung älteren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 23. März 1961, LGB1.Nr. 182, zum Schutze landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen außer Wirksamkeit.